
Bericht

Gewerkschaftlicher Neuaufbau in Bosnien-Herzegowina

Eine Zwischenbilanz sechs Monate
nach dem Dayton-Abkommen*

Mit der Unterzeichnung des Abkommens von Dayton und seiner von erheblichen Schwierigkeiten geprägten Verwirklichung ergeben sich für den gewerkschaftlichen Neuanfang nach dem Ende des Krieges in Bosnien-Herzegowina eine ganze Reihe von komplizierten Fragen. Werden die dabei entstehenden Probleme nicht schnell und einvernehmlich gelöst, dann werden die sozialen Interessen beim Wiederaufbau des weithin zerstörten Landes ins Hintertreffen und die Gewerkschaften nachhaltig unter den Einfluß der Politik geraten.

Voraussetzung für die Stärkung der sozialen Interessen im Wiederaufbauprozeß ist die Bereitschaft und Fähigkeit der Gewerkschaften, aus der Logik der Konfrontation auszubrechen und sich über die zukünftige Struktur der gewerkschaftlichen Organisation und die wesentlichen programmatischen Forderungen zu verständigen. Spätestens nach den für September 1996 vorgesehenen Wahlen werden die dann legitimierten Institutionen der Republik Bosnien-Herzegowina und der beiden Landesteile (nach der Dayton-Terminologie: „Entitäten“) Bosnien-kroatische Föderation und Republik Srpska in den Gesetzgebungsprozeß eintreten und dabei auch Regelungen zum Arbeitsrecht und zur Privatisierung treffen.

Die Gewerkschaften der beiden Landesteile waren bislang Teil der Kriegsparteien, zugleich haben ihre führenden Repräsentanten vor Ausbruch des Krieges in einer gemeinsamen Organisation zusammengearbeitet. Diese Konstellation führt zu erheblichen Komplikationen und psychologischen Belastungen, die nicht ohne weiteres auf pragmatische Weise überwunden werden können.¹ Andererseits ist klar, daß jede Verzögerung bei der Aufnahme von Gesprächen und der Suche nach akzeptablen Lösungen den Interessen der Arbeitnehmer auf beiden Seiten zuwiderlaufen würde.

Zwangsläufig ist das Dayton-Abkommen, das zwar eine Reihe von Widersprüchen enthält, von beiden Seiten aber als einzige realistische Grundlage für den Aufbau einer Friedensordnung „in allen seinen Teilen“ akzeptiert wird, der Handlungsrahmen. Dabei sind vor allem die folgenden Dispositionen von Bedeutung:

1. Die zukünftige Verfassung (Artikel I) stellt fest, daß die Republik von Bosnien und Herzegowina, mit Sarajevo als Hauptstadt, im Rahmen des internationalen Rechts als Staat weiterbesteht und daß dieser Staat mit seinen international

* Der Bericht knüpft an einen Beitrag des Autors in Heft 12/95 an.

¹ So haben der Vorsitzende des Bundes der Gewerkschaften Bosnien-Herzegowinas, Sulejman Hrle (Sitz in Sarajevo), und der Vorsitzende des Gewerkschaftsbundes der Republik Srpska, Cedo Volas, bis zum Ausbruch des Krieges zusammengearbeitet (Hrle als Vorsitzender und Volas als Generalsekretär).

anerkannten Grenzen Mitglied der Vereinten Nationen bleiben wird. Die in den Landesteilen lebenden Bürger sind automatisch auch Bürger des „Gesamtstaates“.

2. Artikel II unterwirft die Verfassung der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der auch das Recht auf Vereinigungsfreiheit enthalten ist. Weiterhin steht allen Flüchtlingen und Vertriebenen das Recht auf Rückkehr und Rückgabe ihres Eigentums (oder Entschädigung) zu. Unter Zwang zustandegekommene Eigenturasbretungen sind null und nichtig.
3. Artikel III regelt die Zuständigkeit der staatlichen Ebenen: der Gesamtstaat ist u. a. für die Währungspolitik (Einzelheiten in Artikel VII), das übergreifende Transportwesen, „die Einrichtung und Betreibung gemeinsamer und internationaler Kommunikation“ und die Luftfahrtüberwachung zuständig. Sechs Monate nach Inkrafttreten der Verfassung (also im Frühjahr 1997) schließlich sollen die beiden „Entitäten“ u. a. über die Nutzung der Energieressourcen und „kooperative Wirtschaftsprojekte“ verhandeln.
4. Auch Artikel IV könnte Bedeutung für die zukünftige gewerkschaftliche Organisation in Bosnien und Herzegowina haben. In ihm werden die parlamentarischen „Proportionen“ zwischen den beiden „Entitäten“ festgelegt: zwei Drittel gehen an die Föderation, ein Drittel geht an die Republik Srpska (das Staatspräsidium (Artikel V) besteht aus einem dreiköpfigen Präsidium (Bosnier, Kroat, Serbe), dessen Mitglieder in den beiden Landesteilen direkt gewählt werden).
5. Schließlich sind die im Anhang 9 des Dayton-Abkommens enthaltenen Bestimmungen von besonderer Relevanz für die zukünftige Gewerkschaftspolitik, nämlich die über die Schaffung öffentlicher Unternehmen (public corporations) in den Bereichen Energie, Post, Kommunikation und „andere“. Unmittelbar eingerichtet werden soll eine übergreifende Transportgesellschaft als öffentliches Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes, Emilio Gabaglio, die Aufnahme von Gesprächen vorgeschlagen. Die ersten gemeinsamen Gespräche fanden im März 1996 in Sofia (unter Mitwirkung der bulgarischen EGB-Mitgliedsorganisationen CITUB und PODKREPA) und im Mai in Sarajevo (unter Mitwirkung der Mission Carl Bildts und der Vertretung der Europäischen Kommission) statt. Sie sollen im Juni in Brüssel fortgesetzt werden.

Mögliche Schlußfolgerungen für den gewerkschaftlichen Neuaufbau

Als erstes und wichtigstes muß das Risiko eines gewerkschaftlichen Pluralismus entlang „ethnischer Linien“ ausgeschlossen werden. Dieses Risiko ist nicht von der Hand zu weisen, denn die auf der kroatischen und serbischen Seite vorhandenen Separierungstendenzen (die nicht ohne Auswirkungen auf die bosnische Seite bleiben können) wirken sich auch auf die Gewerkschaften aus. Um dieses Problem anzugehen, reicht es sicherlich nicht aus, wenn der nach wie vor fortbestehende Bund der Gewerkschaften Bosnien-Herzegowinas (die derzeit als einzige Organisation von der internationalen und europäischen Gewerkschaftsbewegung anerkannt wird) auf seiner Legitimität besteht. Erforderlich ist vielmehr, daß über eine angepaßte organisationspolitische Struktur verhandelt wird, die den neuen Realitäten Rechnung trägt: unter dem Dach eines gemeinsamen Bundes zwei Regionalorganisationen (auf der Ebene der Landesteile Föderation und Republik Srpska) und landesteilübergreifende Branchengewerkschaften (mit direkter Mitgliedschaft im Dachverband, wenigstens in den Sektoren, in denen Dayton eine Zuständigkeit für die Republik Bosnien-Herzegowina vorsieht (Transport, Energie, Banken, Post).

Für eine funktionierende gewerkschaftliche Interessenvertretung wäre es fatal, wenn am Ende des Prozesses zwei serbische und kroatische Strukturen einem Bund gegenüberstünden, der zwar pro forma, aber nicht real Gesamtvertretungsanspruch erheben würde und nur der Form, aber nicht dem Gehalt nach multi-ethnisch wäre.

Statuten, Programme und Forderungskataloge (insbesondere, was Arbeitsgesetzgebung und Privatisierung angeht) müßten zwischen den Organisationen der beiden „Entitäten“ aufeinander abgestimmt und weitgehend homogenisiert werden. Nur so kann verhindert werden, daß die Gewerkschaftsbewegung sich „ethnisch“ und regional separiert und am Ende diejenigen die Zeche bezahlen, für die Gewerkschaften besondere Verantwortung tragen, nämlich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Schon jetzt ist es erforderlich, die bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen an den unter der Moderation der Bildt-Mission anlaufenden regionalen Wirtschaftsgesprächen zu beteiligen. Dazu ist die Zustimmung der jeweiligen amtierenden Regierungen nötig.

Eine rationale, interessenbezogene Lösung hängt entschieden von der Autonomie ab, die die Gewerkschaften in den beiden „Entitäten“ in Anspruch nehmen (können). Bisher ist nur den Bund von Bosnien und

Herzegowina mit klaren Forderungen „seiner Regierung“ gegenüber aufgetreten. Er hat u. a. die umgehende Aufhebung des Kriegsrechts und die schnelle Aufnahme von Verhandlungen über einen Rahmenkollektivvertrag gefordert. Von der Demokratisierung in der Republik Srpska (und dabei auch der Einhaltung der vom Dayton-Abkommen vorgegebenen Verfassung, nach der niemand, der in Den Haag unter Anklage steht oder verurteilt ist, ein öffentliches Amt bekleiden kann) und der Überwindung des hinhaltenden Widerstands der „Hardliner“ auf der kroatischen Seite der Föderation (ein wichtiger Test dabei wird die weitere Entwicklung in Mostar sein) wird es abhängen, ob sich eine auf die Formulierung und Durchsetzung sozialer Interessen gerichtete Logik durchsetzt oder aber ob die Gewerkschaften sich einer interessensfremden „ethnischen“ Logik unterordnen.

Peter Seideneck,
Brüssel